

Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Blankenhain (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 446), des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Stadt Blankenhain ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Das Blankenhainer Stadtwappen ist in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain beschlossen. Es zeigt auf blauem Grund einen rotbewehrten und bezungen silbernen Löwen.



- (2) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung

- (1) Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Die einzelnen Personen, Personenvereinigungen oder gewerblichen Unternehmen müssen ihren Sitz in der Stadt Blankenhain haben.
 2. Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen.
 3. Das Ansehen der Stadt Blankenhain darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.
 4. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 5. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
 6. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Blankenhain erteilt.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
 - Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
 - Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll.

Die Stadtverwaltung Blankenhain kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit (§ 4 Abs. 2). Sie können nur unter den Voraussetzungen widerrufen werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- (5) Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen und Tribünen sowie bei besonderen Anlässen darf das Stadtwappen bis zu vier Tagen ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden, soweit nicht § 2 widersprochen wird.

§ 4 Genehmigungsfiktion

- (1) Soweit Dritte das Stadtwappen i. S. des § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) i. S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens bis spätestens 31.03.2007 der Stadt Blankenhain anzuzeigen.
- (3) Entsprechend § 2 Abs. 3 endet die genehmigte Nutzung nach Abs. 1 am 31.03.2017.

§ 5 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens für kommerzielle Zwecke wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € - 40,00 € erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 seinen Sitz nicht in der Stadt Blankenhain hat,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Stadtwappen verwendet,

3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Ansehen der Stadt gefährdet oder schädigt,
 4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 einen amtlichen Charakter hergestellt hat,
 5. § 2 Abs.1 Nr. 5 das Stadtwappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben hat,
 6. § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
 7. § 3 Abs. 3 trotz Widerruf der Genehmigung das Stadtwappen weiter verwendet,
 8. § 3 Abs. 4 bei bereits erteilten Genehmigungen trotz Widerruf der Genehmigung das Stadtwappen weiter verwendet,
 9. § 4 Abs. 2 die Genehmigung nicht bis spätestens 31.03.2007 anzeigt.
- (2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Blankenhain, 8. Januar 2007
Stadt Blankenhain

Kellner
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 250-11/2006 vom 23. November 2006 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2006, Az: I/2/08-092.01-53.008.001/06 den Eingang der Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Blankenhain bestätigt.

Blankenhain, 8. Januar 2007
Stadt Blankenhain

Kellner
Bürgermeister